

Das Bundesamt für Justiz

Die zentrale Dienstleistungsbehörde der Bundesjustiz in Bonn

Gregor Wiescholek, Bonn*



Der Hauptsitz des Bundesamtes für Justiz befindet sich in der Liegenschaft Adenauerallee Nord in Bonn. Es verfügt über Dependancen in den Stadtteilen Beuel und Gronau



Der Gebäudekomplex war 1954 bis 1999 Sitz des Auswärtigen Amtes und ist seit 1999 zweiter Dienstsitz von Bundesjustizministerium und Auswärtigem Amt

Das Bundesamt für Justiz (BfJ)¹ wurde mit dem *Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz* vom 17. Dezember 2006, welches am 01. Januar 2007 in Kraft trat mit Dienstsitz in Bonn gegründet.² Zwar vereint diese relativ junge Behörde zum Teil schon Altbekanntes unter einem neuen Namen, wie z. B. die 1999 von Berlin nach Bonn verlegte Dienststelle Bundeszentralregister. Dieser Umstand sollte jedoch in keinsten Weise dazu verleiten, sich nicht mit den zahlreichen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern des BfJ auseinanderzusetzen.

Das BfJ ist eine Bundesoberbehörde mit rund 800 Beschäftigten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Es soll als zentrale Dienstleistungsbehörde der Bundesjustiz sowie als Anlaufstelle und Ansprechpartner für den internationalen Rechtsverkehr dienen. Auf diese Weise wird dem BMJV sowie dem Generalbundesanwalt die Konzentration auf ihre Kernaufgaben ermöglicht. Mit der Neuausrichtung der Verwaltungsstrukturen sollen gleichzeitig mehr Transparenz und Bürgernähe ermöglicht werden.

In der Vergangenheit zählten unter anderem das Auslandsunterhaltsgesetz, verschiedene Sorgerechtsübereinkommen und das Haager Adoptionsübereinkommen zu den Aufgaben des Generalbundesanwalts. Solche Rechtsabkommen fallen nunmehr in den Kompetenzbereich des BfJ.

Bei grenzüberschreitenden Straf-, Zivil- und Handelssachen ist das BfJ der zentrale Ansprechpartner der Bundesrepublik Deutschland für den europäischen und internationalen Rechtsverkehr. Denn in völkerrechtlichen Verträgen und in EU-Rechtsakten ist in zunehmendem Maße die Verpflichtung für Vertrags- bzw. Mitgliedstaaten enthalten, eine zentrale Anlaufstelle zu benennen, etwa im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes.³ Die Übernahme des Registerwesens erleichtert die Zusammenarbeit bei der europäischen Vernetzung der Strafregister. Als zentraler Dienstleister der Bundesjustiz gehören auch die Beitreibung von Forderungen des Bundes sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu den Aufgaben des BfJ. Darüber hinaus unterstützt es das BMJV bei Verkündungen von Gesetzen und der Normendokumentation. Das gesamte Bundesrecht wird im BfJ elektronisch erfasst und dokumentiert. Auf dieser Grundlage kann das BMJV nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht im Internet bereitstellen. Seit dem Jahr 2013 übernimmt das neu eingerichtete Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes (CC-RIS)⁴ dabei auch die Pflege und Weiterentwicklung des Bürgerportals „Gesetze im Internet“.⁵

* Der Verfasser hat einen Teil seiner praktischen Studienzeit im Bundesamt für Justiz abgeleistet.

¹ Die Internetpräsenz des BfJ ist abrufbar unter <http://www.bundesjustizamt.de/> (alle Internetadressen abgerufen am 10.03.2014).

² BGBl. Teil I 2006, S. 3171, abrufbar unter <http://www.bgbl.de/>.

³ Hauptziel des Netzes ist es Personen das Leben zu erleichtern, die mit grenzübergreifenden Rechtsstreitigkeiten konfrontiert sind, d.h. mit Streitigkeiten, die einen Bezug zu mehr als einem Mitgliedstaat aufweisen, <http://ec.europa.eu/civiljustice/>.

⁴ Das CC-RIS koordiniert die Dokumentation von Gesetzen des Bundes sowie von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und anderer Bundesgerichte. Es sorgt dafür, dass diese Rechtsinformationen der Rechtspflege und einer breiten Öffentlichkeit dauerhaft zur Verfügung stehen.

⁵ <http://www.gesetze-im-internet.de/>.



Bundesamt für Justiz, Eingang Adenauerallee

Eine besondere Art von „Bürgernähe“ schafft ein weiteres Aufgabengebiet des BfJ, das es seit dem Jahr 2010 mit dem Gesetz zur europaweiten Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (EuGeldG)⁶ erhalten hat. Durch das EuGeldG wurde das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geändert und damit der europäische Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen⁷ in Deutschland umgesetzt.⁸ Die damit verbundene grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der Europäischen Union hat dazu geführt, dass das BfJ insbesondere unter zahlreichen deutschen Autofahrern mittlerweile einen erhöhten Bekanntheitsgrad haben dürfte. So leistet das BfJ Vollstreckungshilfe als zentrale Bewilligungsbehörde, prüft die Zulässigkeit und Bewilligungsfähigkeit, hört den Betroffenen an und entscheidet über die Bewilligung der Vollstreckung der ausländischen Geldsanktion. Dazu zählt auch die Vollstreckung von Sanktionen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten, welche den Rahmenbeschluss anwenden.⁹ Voraussetzung für die Vollstreckungshilfe ist unter anderem, dass die verhängte Geldsanktion mindestens 70,00 € beträgt. In Anbetracht der doch teilweise erheblich höheren Geld-

bußen bei Verkehrsverstößen im europäischen Ausland dürfte dieser Betrag jedoch schnell erreicht sein, zumal die Verfahrenskosten einberechnet werden können. Allein die Tatsache, dass der Erlös aus der Vollstreckung in der Regel im Vollstreckungsstaat und damit in Deutschland verbleibt, wird die Beliebtheit des BfJ unter den betroffenen Autofahrern sehr wahrscheinlich nicht steigern können.

Für in Deutschland verhängte Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der EU leistet das BfJ ebenfalls Vollstreckungshilfe. Kann eine von einer deutschen Behörde oder einem deutschen Gericht verhängte Geldsanktion in Deutschland nicht erfolgreich vollstreckt werden, übersendet das BfJ die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle im EU-Mitgliedstaat. Hierunter fallen natürlich gleichermaßen Bußgelder, die aufgrund von Verkehrsverstößen in Deutschland verhängt wurden. Aber auch im Inland ist das BfJ gem. § 2 Abs. 2 der Justizbeitreibungsordnung (JBeitRO) als Justizbeitreibungsstelle Vollstreckungsbehörde für Ansprüche verschiedener oberster Gerichtshöfe des Bundes. Ihr obliegt es fällige öffentlich-rechtliche Ansprüche, die offen geblieben sind, im Wege der Zwangsvollstreckung nach einem in der JBeitRO näher ausgestalteten Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Diese Rechtsgrundlage eröffnet dem BfJ den Zugang zu den gesetzlich vorgesehenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Dem BfJ sind daneben Tätigkeiten zur Geltendmachung und Durchsetzung von Auslandsunterhalt übertragen worden. Seit dem 01. Januar 2008 nimmt es die doppelte Aufgabe als Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) sowie als Übermittlungs- und Empfangsstelle nach dem UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland¹⁰ wahr. Dabei werden in Deutschland lebende Unterhaltsberechtigte bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche im Ausland unterstützt und umgekehrt die Unterhaltsansprüche im Ausland lebender Berechtigter in Deutschland begetrieben. Als Zentrale Behörde nach dem AUG betreut es auch Verfahren mit ausländischen Staaten, mit denen keine internationalen Übereinkommen, sondern die Gegenseitigkeit vereinbart worden ist.

Eine weitere Aufgabe ist die Führung des Gewerbezentralregisters. Hier werden indes nicht sämtliche Gewerbetreibende der Bundesrepublik Deutschland erfasst. Der Inhalt des Registers ergibt sich vielmehr aus § 149 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) und umfasst unter anderem Verwaltungs- und Bußgeldentscheidungen sowie strafrechtliche Verurteilungen, die im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung stehen. Durch das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)¹¹ sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Publizitätsgesetzes (PublG), die sich mit der Ahndung von Publizitätspflichtverletzungen befassen, mit Wirkung vom 01. Januar 2007 geändert worden. Danach obliegt es nunmehr dem

⁶ BGBl. Teil I 2010, S. 1408.

⁷ Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen vom 24.02.2005, ABl. EU 2005 Nr. L 76/16, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

⁸ Die Umsetzung ist nicht unumstritten, kritisch etwa Schünemann/Roger, ZIS 2010, 515 m. Replik Böse, ZIS 2010, 607 u. Duplik Schünemann, ZIS 2010, 735.

⁹ Mit Deutschland wenden inzwischen 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Rahmenbeschluss an.

¹⁰ BGBl. Teil II 1959, S. 149.

¹¹ BGBl. Teil I 2006, S. 2553.

BfJ, bei pflichtwidriger Unterlassung der rechtzeitigen Offenlegung von Jahresabschlüssen und anderen Rechnungslegungsunterlagen von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen (§§ 335, 340o, 341o HGB sowie § 21 PublG). Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen hat sich durch die Gesetzesänderung nicht verändert. Offenlegungspflichtig sind insbesondere Kapitalgesellschaften, GmbH & Co. KGs, sehr große Personenhandelsgesellschaften und sehr große Einzelkaufleute. Sinn und Zweck der Publizität der Unternehmensrechnungslegung ist es, alle Interessierten (Geschäftspartner, Gläubiger, Gesellschafter u. a.) in die Lage zu versetzen, sich einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens zu verschaffen. Das ist speziell dort erforderlich, wo den Gläubigern – wie etwa bei Kapitalgesellschaften – grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Die Pflicht zur Offenlegung ist hier die Kehrseite der Haftungsbeschränkung.

Daneben führt das BfJ das Bundeszentralregister¹², das als organisatorischer Oberbegriff für das Zentralregister und das Erziehungsregister seit 1972 an die Stelle der bis dahin von den Ländern unterhaltenen 93 Strafregister der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sowie des Bundesstrafregisters trat. In das Register werden rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte und von Verwaltungsbehörden sowie – nach einer rechtsvergleichenden Begutachtung – ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder gegen in Deutschland wohnende Ausländer eingetragen. Die Eintragungen über Verurteilungen werden nicht auf Dauer im Zentralregister gespeichert. Aus Gründen der Resozialisierung hat der Gesetzgeber vielmehr ein gestaffeltes System von Fristen geschaffen, nach deren Ablauf Verurteilungen zunächst nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen und schließlich vollständig aus dem Register entfernt werden (vgl. §§ 34, 46 BZRG). Zur Unterstützung der Ermittlungsbehörden führt das BfJ auch das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV). Das ZStV soll Unzuträglichkeiten für eine effektive Strafverfolgung beseitigen, die dadurch entstehen können, dass die einzelnen Staatsanwaltschaften nicht untereinander vernetzt sind, nur unzureichende oder fehlende Informationen über denselben Beschuldigten in anderen Ermittlungsverfahren haben und eine Koordinierung von Maßnahmen nicht möglich ist.

Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nimmt das BfJ für das BMJV wichtige Aufgaben wahr. Es arbeitet weltweit mit anderen Staaten zusammen, wenn es in Einzelfällen um Auslieferung, Rechtshilfe in Strafsachen und Vollstreckungshilfe geht. Es ist zuständig für die Stel-

lung ausgehender deutscher Ersuchen wie für die Erledigung eingehender ausländischer Ersuchen. Ebenso ist es verantwortlich für die Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichtshöfen, insbesondere mit dem aufgrund des Römischen Statuts errichteten Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)¹³, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sowie dem Sondertribunal für den Libanon.

Vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das BfJ auch die Aufgaben im Bereich der Opferentschädigung¹⁴ übernommen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe auf der einen und Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten auf der anderen Seite. In beiden Fällen werden vom Deutschen Bundestag Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, um den Betroffenen schnell und unbürokratisch helfen zu können. Diese freiwillig übernommene Leistung, auf die allerdings kein Rechtsanspruch besteht, ist als Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürger mit den Betroffenen zu verstehen. Zugleich soll mit ihr ein deutliches Zeichen für die Ächtung extremistisch oder terroristisch motivierter Taten gesetzt werden. Die Leistung wird als einmalige Kapitalleistung gewährt. Dabei werden Ersatzansprüche gegen Dritte, insbesondere solche gegen den Schädiger, an das BfJ abgetreten.

Im Bereich der Justizverwaltung hält das BfJ für das BMJV Statistiken aus vielfältigen Zweigen der Rechtspflege vor.¹⁵ Die sich hieraus ergebenden bundesweiten statistischen Erkenntnisse werden hauptsächlich zur Vorbereitung und Evaluierung von Gesetzesvorhaben, aber auch zur Beantwortung von Bürgeranfragen und Anfragen aus dem politischen Raum benötigt. Schließlich befasst sich das BfJ insbesondere mit rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben, die es im Auftrag des BMJV beginnend mit Ausschreibung und Auftragsvergabe bis zur Vorlage des Forschungsberichts und dessen formellen Abnahme betreut.¹⁶ Die insoweit durchgeführten Vorhaben untersuchen soziale, politische und andere tatsächliche Bedingungen der Entstehung und Wirkung von Rechtsnormen, letztlich die Wirkung von Recht in der Wirklichkeit.

Die vielfältigen Aufgaben und Tätigkeitsfelder in den verschiedensten Bereichen der Bundesjustiz zeichnen das BfJ als eine bedeutende und wichtige Bundesoberbehörde in der Bundesstadt Bonn aus.

¹² Zurzeit sind laut Angaben des BfJ im Register über etwa 16 Millionen Eintragungen zu mehr als 4,6 Millionen Personen gespeichert. Jährlich werden über 11 Millionen Auskünfte erteilt.

¹³ Informationsseite des Auswärtigen Amtes zum Internationalen Strafgerichtshof: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/IStGH/Hintergrund_node.html.

¹⁴ Dazu ausführlich *Daubach*, BRJ 01/2014, 47 ff.

¹⁵ Unter anderen die Statistik der juristischen Staatsprüfungen.

¹⁶ Eine Zusammenfassung der jeweiligen Forschungsergebnisse kann sachbezogen auch auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz eingesehen werden, <http://www.bmjbv.de>.